

Netzanschlussvertrag (Strom)

Mittelspannung - Letztverbraucher

zwischen

nachfolgend Anschlussnehmer genannt

und

nachfolgend Netzbetreiber genannt

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand.....	4
2	Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss.....	4
3	Begriffsbestimmungen.....	4
4	Vereinbarte Leistungen.....	5
5	Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten.....	6
6	Auftrag zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses.....	6
7	Ausführungsfrist, Leistungen des Anschlussnehmers.....	7
8	Nutzung des Netzanschlusses.....	7
9	Einstellung der Anschlussnutzung: Rückbau des Netzanschlusses.....	7
10	Anlage des Anschlussnehmers.....	7
11	Zählung und Messung.....	9
12	Messstellenbetrieb und Messung allgemein.....	9
13	Messstellenbetrieb und Messung durch den Netzbetreiber.....	10
14	Grundstücksbenutzung.....	11
15	Sicherheitsleistung und Vorauszahlung.....	12
16	Haftungsregelung.....	12
17	Verarbeitung, Nutzung und Austausch von Daten.....	12
18	Übertragung von Rechten und Pflichten.....	12
19	Außerbetriebnahme des Netzanschlusses.....	13
20	Laufzeit und Kündigung.....	14
21	Einräumung der Schaltberechtigung und Betriebsführung.....	14
22	Vertragsausfertigung.....	15
23	Sonstiges.....	15

24	Regelung für Kundenanlagen nach § 3, Nr. 24a/b EnWG.....	15
25	Schlussbestimmungen.....	16
26	Sonstige Vereinbarungen.....	17
27	Anlagen.....	18

Anlage 1	Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss
Anlage 2	Wortlaut § 18 Niederspannungsnetzanschlussverordnung (NAV)
Anlage 3	Datenblatt
Anlage 4	Übersichtsschaltbild

1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages sind die Herstellung und der weitere Betrieb des elektrischen Netzanschlusses sowie die damit zusammenhängenden Kostenregelungen für den Netzanschluss an das Netz des Netzbetreibers als technische Voraussetzung zum Bezug elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen von Anschlussnutzern. Für die Anschlussnutzung ist eine gesonderte vertragliche Regelung erforderlich.

(2) Der Netzanschlussvertrag gilt für Netzanschlüsse, welche der Entnahme elektrischer Energie dienen. Die Netznutzung bzw. Anschlussnutzung, sowie die Betriebsführung sind in gesonderten Verträgen geregelt.

(3) Der Netzanschluss, die Anschlussstelle und die Eigentumsgrenzen sind in Anlage 3 dieses Netzanschlussvertrages beschrieben.

2 Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss

(1) Grundlage für die Erstellung und den Betrieb des Netzanschlusses bilden die von dem Netzbetreiber festgelegten „Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss“, zu deren Erlass der Netzbetreiber als Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen verpflichtet ist. Maßgeblich ist die jeweils im Internet zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichte Fassung. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die dort festgelegten technischen Daten und Grenzwerte des Anschlusses einzuhalten. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen „Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss“ sind diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

(2) Ändern sich die in den „Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss“ genannten Regeln bzw. Richtlinien nach Vertragsabschluss und sehen diese Regeln bzw. Richtlinien eine Anpassung der vertragsgegenständlichen Anlagen vor, werden notwendige Änderungen des Netzanschlusses oder dieses Vertrages nach Abstimmung zwischen den Vertragspartnern umgesetzt.

(3) Sind einzelne Angaben zum Netzanschluss erst nach dessen Fertigstellung oder nach dessen Inbetriebnahme möglich, so werden zunächst diejenigen Angaben dokumentiert, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages entsprechend den vorliegenden Projektdaten verfügbar sind. Diese Angaben sind als solche in den zugehörigen Anhängen gekennzeichnet. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich nach Abschluss der Inbetriebnahme die erforderlichen Angaben zur Änderung bzw. Ergänzung der Vertragsanlagen und deren Anhänge mitteilen. Die Anlagen werden dann nach Erfordernis ergänzt bzw. vollständig ausgetauscht.

3 Begriffsbestimmungen

(1) Anmeldeleistung: Die Anmeldeleistung ist die höchste zu erwartende zeitgleiche Gesamtlast des Anschlussnehmers über einen oder mehrere in diesem Vertrag aufgeführte Netzanschlüsse einer Netz- oder Umspannebene.

(2) Anschlussleistung: Die vereinbarte Anschlussleistung eines Netzanschlusses wird pro Netzanschluss definiert und gibt die maximal zulässige zeitgleiche Wirkleistung des Netzanschlusses an der Anschlussstelle an.

(3) Anschlussstelle: Die Anschlussstelle entspricht der Eigentumsgrenze.

- (4) Eigentumsgrenze: Die Eigentumsgrenze stellt die Schnittstelle der Anlagen des Netzbetreibers zu den Anlagen des Anschlussnehmers dar.
- (5) Kundenanlage (EnWG § 3 Nr. 24a): Energieanlagen zur Abgabe von Energie, a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden, b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind, c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung (EnWG § 3 Nr. 24b): Energieanlagen zur Abgabe von Energie, a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden, b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind, c) fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen und d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Leistungsspitze: Die Leistungsspitze ist der höchste Mittelwert über eine Messperiode von 15 Minuten innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (i. d. R. 12 Monate).
- (8) Letztverbraucher: Die Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.
- (9) Netzanschlusspunkt: Der Netzanschlusspunkt (NAP) stellt die Schnittstelle des Netzanschlusses mit dem Netz der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers zum Zeitpunkt der Anschlusserrichtung dar.
- (10) Netzanschluss: Der Netzanschluss verbindet das Netz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Der Netzanschluss befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers.
- (11) Netznutzer: Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitätsversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen.

4 Vereinbarte Leistungen

- (1) Die vereinbarten Leistungen werden in Anlage 3 angegeben und dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Der Anschlussnehmer hat einen Anspruch auf Vorhaltung der vereinbarten Leistungen. Rechtzeitig bevor der Leistungsbedarf die vereinbarten Leistungen überschreitet, teilt der Anschlussnehmer den neuen Leistungsbedarf dem Netzbetreiber mit. Dabei sind Vorlaufzeiten für einen eventuellen Netzausbau zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber wird unter Beurteilung der allgemeinen Netzsituation prüfen, ob und gegebenenfalls durch welche Baumaßnahmen die gewünschte Leistungserhöhung bereitgestellt werden kann. Die Erhöhung der vereinbarten Leistungen wird in der Regel durch Anpassung der Anlage 3 vereinbart. Der Anschlussanspruch des Anschlussnehmers nach § 17 EnWG und die Verpflichtung des Netzbetreibers zum bedarfsgerechten Netzausbau nach § 11 EnWG bleiben unberührt.
- (3) Bedingt die Erhöhung der vereinbarten Leistungen Maßnahmen zur Anschlussverstärkung, macht dies eine Anpassung des Netzanschlussvertrages und ggf. den Abschluss eines Anschlusserrichtungsvertrages notwendig.

(4) Der Netzbetreiber behält sich vor, die vereinbarten Leistungen zu reduzieren, soweit die Leistungen aus vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen über einen längeren Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden. Dabei werden die während der vergangenen drei Jahre aufgetretene Leistungsspitzen mit den vereinbarten Leistungen verglichen. Unterschreiten diese Leistungsspitzen das 0,8fache der vereinbarten Leistungen, erfolgt eine Anpassung der vereinbarten Leistungen an die tatsächlich gemessenen Werte des Anschlussnehmers. Hierzu werden neue Leistungen von dem Netzbetreiber festgelegt. Diese betragen das 1,1fache der jeweils aufgetretenen Leistungsspitzen. Die Umstellung erfolgt 6 Wochen nach schriftlicher Information des Anschlussnehmers.

(5) Wünscht der Anschlussnehmer weiterhin die Vorhaltung der vereinbarten Leistung setzt dies voraus, dass der Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß den veröffentlichten Preisen des Netzbetreibers für die Differenz zwischen der bisherigen Anmeldeleistung und dem 1,1fachen der vom Netzbetreiber festgestellten Leistungsspitze bezahlt und einen neuen Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber abschließt.

(6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für die Erhöhung sowie für jede Überschreitung der Anmeldeleistung einen zusätzlichen BKZ zu bezahlen. Der zusätzliche BKZ berechnet sich aus der Differenz zwischen der neuen und der bereits bezahlten Anmeldeleistung zum jeweils geltenden BKZ (€/kW), gemäß den jeweils aktuell veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers. Maßgeblich für die Höhe des BKZ ist der Zeitpunkt der Vertragsanpassung.

(7) Bei einer Überschreitung der vereinbarten Leistungen oder der jeweils zulässigen Grenzen des Wirkfaktors ($\cos \varphi$) kann eine ausreichende Versorgungszuverlässigkeit, Qualität und Versorgungssicherheit nicht mehr garantiert werden. Entstehen durch eine Überschreitung der vereinbarten Leistungen oder der jeweils zulässigen Grenzen des Wirkfaktors ($\cos \varphi$) dem Netzbetreiber oder Dritten Schäden, haften der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer als Gesamtschuldner entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Überschreitungen der vereinbarten Leistungen oder der jeweiligen Grenzen des Wirkfaktors ($\cos \varphi$) ist der Netzbetreiber berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und ggf. die Anlage des Anschlussnehmers oder den Netzanschluss vom Netz zu trennen.

5 Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten

(1) Für den Bezug elektrischer Energie wird die vereinbarte Anmeldeleistung an der Anschlussstelle bei einem Wirkfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 0,9 induktiv und 1 zur Verfügung gestellt bzw. vorgehalten. Ein Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen ist bei der Bemessung der vereinbarten Anmeldeleistung zu berücksichtigen. Für die Höhe des BKZ ist der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. bei einer Leistungserhöhung der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Satz maßgeblich (Anlage 3). Die für den BKZ relevante Netzebene liegt an der Eigentumsgrenze.

(2) Der Anschlussnehmer bezahlt alle Kosten, die unmittelbar mit dem Netzanschluss verbunden sind. Dazu gehören neben den Netzanschlusskosten auch der BKZ (Anlage 3).

(3) Der Anschlussnehmer bezahlt auch die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die von ihm veranlasst werden. Veränderungen des Netzanschlusses werden im Netzanschlussvertrag geregelt.

6 Auftrag zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

Bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gilt der Eingang des vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages gleichzeitig als Auftragserteilung.

7 Ausführungsfrist, Leistungen des Anschlussnehmers

(1) Der Netzbetreiber wird die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, innerhalb von etwa 0 Wochen nach Abschluss dieses Vertrages ausführen, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Anschlussnehmers gegeben sind. Für Verzögerungen, die auf ungünstige Witterungsverhältnisse zurückzuführen sind oder durch den Anschlussnehmer bzw. durch Dritte verursacht werden, z. B. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Grundstücksrechten oder bei der Einholung behördlicher Genehmigungen, steht dem Netzbetreiber nicht ein.

(2) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Hierzu bedarf es sowohl hinsichtlich Art und Umfang als auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Anschlusskosten der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.

8 Nutzung des Netzanschlusses

(1) Die Nutzung des Netzanschlusses erfordert Regelungen über die Netznutzung und ggf. über die Anschlussnutzung. Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines integrierten Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt, ist ein Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber abzuschließen. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Netzanschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

(2) Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den entsprechenden Anteil an der Anschlussleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen darf.

9 Einstellung der Anschlussnutzung: Rückbau des Netzanschlusses

(1) Wird die Anschlussnutzung an dem vertragsgegenständlichen Netzanschluss über einen längeren Zeitraum eingestellt und ist keine weitere Vorhaltung der vereinbarten Leistungen nach Kapitel 4 Abs. 5 vereinbart, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss am Netzanschlusspunkt (NAP) vom Verteilernetz zu trennen und den Rückbau des Netzanschlusses vorzunehmen. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer über den geplanten Rückbau des Netzanschlusses und den vorgesehenen Zeitpunkt des Rückbaus rechtzeitig informieren.

(2) Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses.

10 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Anschlussnehmer erstellt und unterhält alle in seinem Eigentum befindlichen Einrichtungen zur Nutzung der gelieferten elektrischen Energie auf seine Kosten und in seiner Verantwortung. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie weiteren Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen, die unter Anlage 1 „Technische Mindestanforderungen“ aufgelistet sind.

(2) Der Anschluss der Anlagen des Anschlussnehmers an das Verteilernetz des Netzbetreibers und die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgen durch den Netzbetreiber. Erweiterungen oder Änderungen der Anlagen des Anschlussnehmers, soweit sie Auswirkungen auf den Netzanschluss bzw. auf das vorgelagerte Netz haben, bedürfen der Zustimmung des Netzbetreibers.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrischen Einrichtungen des Anschlussnehmers, soweit sie sich auf den Netzanschluss auswirken, zu überprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses zu verweigern bzw. die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlagen des Anschlussnehmers sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

(4) Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass der Netzbetreiber die Anlagen des Anschlussnehmers jederzeit betreten kann, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist.

(5) Überlässt der Anschlussnehmer die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes Dritten, hat er diese Dritten zu verpflichten, dem Netzbetreiber das Zugangs- und Betretungsrecht in gleichem Umfang einzuräumen.

(6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber zu unterrichten, wenn ein Dritter, dem er die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes überlassen hat, die Nutzung der Räumlichkeiten beendet und kein anderer Dritter gleichzeitig die Räumlichkeiten übernimmt. In diesem Fall ist der Anschlussnehmer bis zur erneuten Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte auch Anschlussnutzer, der für die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie einen Stromlieferungsvertrag für die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes sowie ein Recht zur Netznutzung haben muss. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Anschlussnehmer damit einverstanden, dass der Netzbetreiber dies dem für die Grundversorgung zuständigen Stromlieferanten für eine eventuelle Ersatzbelieferung mitteilt.

(7) Betreibt der Anschlussnehmer ein eigenes Mittelspannungsnetz, ist für die Erdschlusskompensation des mit dem Verteilernetz des Netzbetreibers elektrisch verbundenen Netzes, eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

(8) Betreibt der Anschlussnehmer eine Kundenanlage, über die auch Letztverbraucher mit elektrischer Energie beliefert werden ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diesen Letztverbrauchern mitzuteilen, dass sie nicht direkt am Netz des Netzbetreibers, sondern an seiner Kundenanlage angeschlossen sind, für die er die Anlagenverantwortung hat.

(9) Liegt ein Fall gemäß Abs. (8) vor und werden die Letztverbraucher, die von ihrem Recht zur freien Lieferantenwahl Gebrauch machen, in Niederspannung gemessen, überlässt der Anschlussnehmer für diese Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Kundenanlage einschließlich aller hierfür notwendigen Betriebsmittel zur Mitbenutzung. Die Nutzungsüberlassung ermöglicht dem Netzbetreiber diesen Letztverbrauchern, die dann aus seiner Sicht in Niederspannung versorgt werden, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen ein vereinfachtes Messverfahren anzubieten.

(10) Beabsichtigt der Anschlussnehmer eine gestattete Mitbenutzung gemäß Abs. (9) zu beenden, kann dies erst erfolgen, wenn zuvor sämtliche Letztverbraucher, die von ihrem Recht zur freien Lieferantenwahl Gebrauch machen, auf registrierende Lastgangmessung umgestellt wurden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dies den Letztverbrauchern mitzuteilen.

(11) Stimmt der Anschlussnehmer einer Nutzungsüberlassung gemäß Abs. (9) nicht zu, wird der Verbrauch der Letztverbraucher, die von ihrem Recht zur freien Lieferantenwahl Gebrauch machen, über eine registrierende Lastgangsmessung erfasst. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dies diesen Letztverbrauchern mitzuteilen.

11 Zählung und Messung

(1) Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Ablesung der an der jeweiligen Kundenanlage entnommenen elektrischen Energie einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten und der Abrechnung der Netznutzung sind Aufgabe der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber und Messdienstleister. Auf Wunsch des Anschlussnutzers kann der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen (Zählung), sowie die Ablesung der an der jeweiligen Kundenanlage entnommenen elektrischen Energie einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten (Messung) von einem Dritten durchgeführt werden, sofern die in § 21 b Abs. 2 EnWG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Zur Aufnahme der Zähl- und Messeinrichtung stellt der Anschlussnehmer einen Zählerschrank und zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung in Mittelspannung zusätzlich ein Messfeld auf seine Kosten bereit.

(3) Soweit der Anschlussnehmer gleichzeitig Anschlussnutzer ist gelten für ihn in seiner Funktion als Anschlussnutzer die vorstehenden Abs. (1) und (2), sowie die Regelungen in Kapitel 12 Abs. (1) bis (8). Die Regelungen in Kapitel 13 Abs. (1) bis (7) gelten nur wenn die Netzbetreiber Messstellenbetreiber und Messdienstleister und der Anschlussnehmer gleichzeitig Anschlussnutzer ist.

12 Messstellenbetrieb und Messung allgemein

(1) Der Anschlussnutzer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm mittels des Netzanschlusses aus dem Netz des Netzbetreibers entnommene elektrische Energie von einem Messstellenbetreiber und Messdienstleister, die die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, festgestellt wird. Bestimmt der Anschlussnutzer keinen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister übernimmt der Netzbetreiber die Aufgaben des Messstellenbetreibers bzw. Messdienstleisters.

(2) Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Vorgaben hierzu ergeben sich aus den Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität der Netzbetreiber, die im Internet veröffentlicht sind.

(3) Die Mess- und Steuereinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(4) Stellt der Anschlussnutzer den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Mess- und Steuereinrichtungen fest, so ist er verpflichtet, dies dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Anschlussnutzer hat das Recht, zusätzliche eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.

(6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Sich daraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

(7) Wird der Stromverbrauch an der Anschlussstelle durch Lastgangzählung (LGZ) ermittelt, erfolgt die Leistungsmessung als Mittelwert über eine Messperiode von 15 Minuten.

(8) Ist ein Dritter Messstellenbetreiber, so kann die Netzbetreiber jederzeit eine Nachprüfung der Mess- und Steuereinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

13 Messstellenbetrieb und Messung durch den Netzbetreiber

(1) Die Zählerfernauslesung bei Lastgangzählung (LGZ) soll vor Aufnahme der Anschlussnutzung vorhanden sein. Der Anschlussnutzer stellt für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung, sofern er Eigentümer des Betriebsgebäudes ist. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.

(2) Auf Wunsch des Anschlussnutzers lässt der Netzbetreiber einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Anschlussnutzer. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau. Der Anschlussnutzer beschafft vorab alle hierfür notwendigen Einverständniserklärungen, bevor der Netzbetreiber mit der Planung und Erstellung eines Angebotes zur Herstellung eines Telekommunikationsanschlusses beginnt.

(3) Für die Erstellung eines Angebotes zur Herstellung eines Telekommunikationsanschlusses kann der Netzbetreiber vorab eine Planungspauschale erheben. Diese Planungspauschale wird, nach Herstellung des Telekommunikationsanschlusses, bei der Inrechnungstellung der entstandenen Kosten als Vorauszahlung berücksichtigt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Dritte mit der Herstellung zu beauftragen.

(4) Auf Verlangen des Netzbetreibers muss in Einzelfällen zusätzlich ein 230-V-Anschluss kostenlos vom Anschlussnutzer bereitgestellt werden.

(5) Bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses erfolgt die Auslesung vor Ort. Die Höhe des daraus jeweils resultierenden Messentgelts ist dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.

(6) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der geeichten Mess- und Steuereinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber der Zähl- und Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

(7) Auf Verlangen des Anschlussnutzers wird der Netzbetreiber die Mess- und Steuereinrichtung verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Funktionalität der Mess- und Steuereinrichtung möglich ist. Die Kosten hierfür bezahlt der Anschlussnutzer. Die hierfür erforderliche Genehmigung des Anschlussnehmers erwirkt der Anschlussnutzer.

14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungsnetz und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke die an die Stromversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstückes genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

(2) Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstückes zwecks Netzanschluss eines anderen Grundstückes grundsätzlich verwehrt, wenn der Netzanschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(3) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme der Grundstücke zu benachrichtigen.

(4) Der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(5) Wird der Strombezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Der Anschlussnehmer, der nicht Grundstückseigentümer ist, hat dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung der versorgenden Grundstücke im Sinne der Abs. (1) bis (5) beizubringen.

(7) Muss zur Versorgung eines Grundstückes eine Umspannstation des Netzbetreibers aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstückes zur Verfügung stellt.

(8) Der Netzbetreiber darf die Umspannstation auch für andere Zwecke nutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(9) Zusätzlich gelten im Falle einer Umspannstation gemäß Abs. (7), die Abs. (2) bis (6). Zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber bestehende individuelle Grundstücksnutzungsverträge bleiben von den Regelungen des Abs. (6) unberührt.

15 Sicherheitsleistung und Vorauszahlung

Die Netzbetreiber ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlung oder, falls der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage ist, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- gegen den Anschlussnehmer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.
- der Anschlussnehmer mit fälligen Zahlungen trotz wiederholter Mahnung wiederholt im Verzug ist.

16 Haftungsregelung

(1) Für die Haftung des Netzbetreibers bei Schäden des Anschlussnehmers oder eines mit dem Anschlussnehmer nicht identischen Anschlussnutzers als Folge von Netzstörungen, die durch den Netzbetreiber oder durch in seinem Eigentum stehende Betriebsmittel verursacht werden, gilt § 18 Niederspannungsnetzanschlussverordnung (Anlage 2) entsprechend.

(2) Entstehen durch eine Überschreitung der vereinbarten Leistung oder der zulässigen Grenzen des Wirkfaktors ($\cos \varphi$) dem Netzbetreiber oder Dritten Schäden, haftet der Anschlussnehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) In den Fällen gemäß Kapitel 10 Abs. (8) stellt der Anschlussnehmer den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit diese bei einer Netzstörung (insbesondere Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung) Schaden erleiden, die durch den Anschlussnehmer oder in seinem Eigentum stehenden Betriebsmittel verursacht werden.

17 Verarbeitung, Nutzung und Austausch von Daten

(1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 6 a EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung zweckmäßig ist.

18 Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dem vom Netzbetreiber mit ihm geschlossenen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Aufgaben des Netzbetreibers bzw. die Anlage des Anschlussnehmers übernommen hat.

(2) Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Anschlussnehmers in den Vertrag kann der Netzbetreiber verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist.

(3) Beim Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Netzbetreibers in den Netzanschlussvertrag ist der Anschlussnehmer berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Rechtsnachfolge, hilfsweise zum Ende des auf das Wirksamwerden der Rechtsnachfolge folgenden Monats zu kündigen.

(4) Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende und vereinbarten Leistungen zu übermitteln.

19 Außerbetriebnahme des Netzanschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt den Netzanschluss fristlos außer Betrieb zu setzen, wenn der Anschlussnehmer gegen eine Bestimmung des von dem Netzbetreiber mit ihm geschlossenen Vertrages erheblich zuwider handelt oder die Einstellung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netzkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und die jeweilige Anschlussstelle vom Netz zu trennen, wenn dies erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netzkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
- zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone ausgeschlossen sind und
- gegen eine Bestimmung dieses Vertrages erheblich zu wider handelt.

(3) In den Fällen des Abs. (2) teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer auf Nachfrage mit, aus welchem Grunde er die Anlage des Anschlussnehmers vom Verteilernetz getrennt hat.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten oder des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnehmer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

(5) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des Abs. (4) der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiedereinschaltung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnutzer zu gestatten.

(6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung fristlos zu unterbrechen, wenn keine Bilanzkreiszuordnung nach § 20 Abs. 1 a Satz 5 EnWG durch einen Lieferant vorliegt.

(7) Die Außerbetriebnahme bzw. Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder durch ihn beauftragte Dritte.

20 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt nach Eingang der vom Anschlussnehmer unterschriebenen Vertragsausfertigungen und Gegenzeichnung durch den Netzbetreiber in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende durch einen der Vertragspartner gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung durch den Netzbetreiber hat dieser dem Anschlussnehmer spätestens 4 Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung einen neuen Vertrag anzubieten, sodass ein Abschluss noch vor dem Wirksamwerden der Kündigung möglich ist.

(3) Die Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn beim Anschlussnehmer wiederholt die Voraussetzungen einer Außerbetriebnahme des Netzanschlusses gemäß Kapitel 19 vorliegen.

(4) Mit Wirksamwerden der Kündigung des Netzanschlussvertrages endet auch das Recht des Anschlussnehmers sowie eines eventuellen, mit dem Anschlussnehmer nicht identischen Anschlussnutzers, den Netzanschluss zur Entnahme elektrischer Energie zu nutzen.

(5) Dieser Netzanschlussvertrag erlischt bei Einstellung der Anschlussnutzung und Rückbau des Netzanschlusses nach Kapitel 9.

(6) Der gesetzliche Anspruch auf Netzanschluss bleibt unberührt.

(7) Die zu diesem Vertrag gehörenden Anlagen können in beiderseitigem Einvernehmen ersetzt werden.

21 Einräumung der Schaltberechtigung und Betriebsführung

(1) Soweit der Anschlussnehmer Eigentümer einer 10-kV-, 20-kV- bzw. 30-kV-Transformatorstation oder Schaltstation ist, räumt er dem Netzbetreiber die alleinige Schaltberechtigung und Betriebsführung über die Eingangsschaltfelder einschließlich der zugehörigen Sammelschienenverbindung ein. Sofern der Anschlussnehmer nicht Eigentümer ist, sorgt er für dessen Zustimmung.

(2) Der Anschlussnehmer erteilt dem Netzbetreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten, für die Durchführung von berechtigten Sperrmaßnahmen gegenüber dem Anschlussnutzer, die Schaltberechtigung für die hierfür erforderlichen Betriebsmittel des Anschlussnehmers.

(3) Wünscht der Anschlussnehmer Schalthandlungen in seinem Interesse hat er dem Netzbetreiber die veröffentlichten Pauschalen zu erstatten.

22 Vertragsausfertigung

Der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt; die Anlage 3 wird gesondert unterzeichnet.

23 Sonstiges

(1) Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, dem Netzbetreiber die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Anschlussnehmer maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise, z. B. in Form eines Wirtschaftsprüferfeststates, zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der Anschlussnehmer dieses einem Dritten ermöglicht.

(2) Überlässt der Anschlussnehmer den Netzanschluss einem oder mehreren Dritten zur Entnahme elektrischer Energie, z. B. im Rahmen eines Miet- bzw. Pachtvertrages, hat er den bzw. die Dritten auf die Einhaltung der sich aus diesem Vertrag hinsichtlich der Anschlussnutzung ergebenden Rechte und Pflichten zu verpflichten und den Netzbetreiber hierüber zu informieren.

24 Kundenanlagen nach § 3, Nr. 24 a/b EnWG

(1) Die Konzessionsabgabe wird dem Netznutzer vom Netzbetreiber in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt und auf der Netznutzungsrechnung separat ausgewiesen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den jeweils durch die betreffende Gemeinde mit dem Netzbetreiber für die unterschiedlichen Letztverbrauchergruppen vereinbarten Konzessionsabgabesätzen gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Wenn der Netznutzer über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert wird und er diese Energie ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, wird gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 EnWG für die gesamte Stromlieferung an Letztverbraucher, die vom Betreiber der Kundenanlage beliefert werden, der höchstzulässige Konzessionsabgabensatz in Rechnung gestellt. Macht der Netznutzer nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes geltend, es entfielen auf die dem Netz des Netzbetreibers entnommene elektrische Energie niedrigere Konzessionsabgabe als in Rechnung gestellt, so hat er hierfür einen geeigneten Nachweis, z. B. Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, zu erbringen, der bis Ende Februar des Folgejahres vorliegen soll. Die Differenz der für diesen Abrechnungszeitraum bereits bezahlte Konzessionsabgabe zu den nachgewiesenen niedrigeren Konzessionsabgabe wird zurückerstattet. Überlässt der Anschlussnehmer die Kundenanlage einem Dritten zur Nutzung so ist er verpflichtet ihn über die vorstehenden Regelung zu informieren. Ist der Anschlussnehmer oder der Dritte nicht selbst Netznutzer so ist er verpflichtet, seinem Lieferanten über die vorstehende Regelung zu informieren.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet Letztverbraucher in seiner Anlage, die von ihrem Recht auf freie Lieferantenwahl Gebrauch machen, darüber zu unterrichten, dass im Falle der Sperrung der Kundenanlage ihre Anschlussnutzung ebenfalls unterbrochen ist. Der Anschlussnehmer stellt den Netzbetreiber in soweit von Schadenersatzansprüchen dieser Letztverbraucher frei soweit die Sperrung rechtmäßig war. Überlässt der Anschlussnehmer die Kundenanlage einem Dritten zur Nutzung so ist er verpflichtet diese Pflicht auf den Dritten zu übertragen.

(3) Der Netzbetreiber ist gemäß § 20 Abs. 1 d EnWG verpflichtet die Letztverbraucher, die von ihrem Recht auf freie Lieferantwahl Gebrauch machen, über Unterzähler abzurechnen. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der Kundenanlage durch Summendifferenzbildung zwischen dem Übergabezähler der Kundenanlage und den jeweiligen Unterzählern. Kommen für Übergabezähler und Unterzähler unterschiedliche Zählverfahren zur Anwendung und entstehen dadurch Abweichungen der abrechnungsrelevanten Werte vom tatsächlichen Verbrauch, so akzeptiert der Anschlussnehmer die dadurch entstehenden abrechnungsrelevanten Werte. Kommt bei allen Letztverbrauchern das gleiche Zählverfahren zur Anwendung, entstehen keine derartigen Abweichungen.

25 Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich künftig das EnWG, das EEG oder einschlägige Verordnungen ändern bzw. sollten die Regelungen zukünftiger Gesetze und Verordnungen diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Netzanschlussverträge zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber, die sich auf die von diesem Vertrag erfassten Anschlussstellen beziehen, ihre Gültigkeit.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke, z. B. TransmissionCode, DistributionCode und MeteringCode, ergänzend heranzuziehen.

(4) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

(5) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und werden nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner gültig. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(6) Gerichtsstand ist Stuttgart.

26 Sonstige Vereinbarungen

27 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1 Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss
- Anlage 2 Wortlaut § 18 Niederspannungsnetzanschlussverordnung (NAV)
- Anlage 3 Datenblatt
- Anlage 4 Übersichtsschaltbild

Falls Nutzungsüberlassung gewünscht, bitte ankreuzen:

- Der Anschlussnehmer stimmt, im Falle der Nutzung seiner elektrischen Anlage durch Letztverbraucher die in Niederspannung gemessen werden, der Nutzungsüberlassung gemäß Kapitel 10 Abs. (9) zu.

Datum

Unterschrift
Anschlussnehmer

Datum

Unterschrift
Grundstückseigentümer

Datum

Unterschrift
Netzbetreiber